

1316 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 11 24

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXX 1982, mit dem das Opferfürsorgegesetz geändert wird (28. Opferfürsorgegesetznovelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 595/1981, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 zweiter und dritter Satz haben zu lauten:

„Inhaber einer Amtsbescheinigung nach § 1 Abs. 1 lit. d, sofern sie aus den Gründen des § 1 in Haft waren, oder nach § 1 Abs. 1 lit. e erhalten zur Opferrente vom Ersten des Monats an, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, eine Zulage von 333 S monatlich. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 11 a vervielfachte Betrag.“

2. § 11 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

- a) anspruchsberechtigte Opfer 6 297 S,
- b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene 5 530 S,
- c) anspruchsberechtigte Opfer, die verheiratet sind oder in Lebensgemeinschaft leben 7 936 S.

Haben beide Ehegatten (Lebensgefährten) Anspruch auf Unterhaltsrente, gebührt Unterhaltsrente nach lit. c nur einem Ehegatten (Lebensgefährten). An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 11 a vervielfachten Beträge.“

3. § 11 a Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß der im § 6 Z 5 angeführte Betrag mit Wir-

kung vom 1. Jänner 1982, die im § 11 Abs. 2 und 5 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 und die im § 12 a Abs. 1 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (Abs. 1) zu vervielfachen und sodann auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Vervielfachung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen.“

4. § 11 b Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Versorgungsberechtigte kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe seine Versorgungsgebühren für bestimmte Zeit ganz oder zum Teil abtreten. Es bedarf hiezu der Zustimmung des Landeshauptmannes, der vorher die Rentenkommission zu hören hat.“

5. § 11 c Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:

„Von den weiteren Mitgliedern ist je ein Mitglied (dessen Stellvertreter) von den Landesleitungen der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten, des Bundes sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus, des Bundesverbandes österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus (KZ-Verband) und von der örtlich zuständigen Israelitischen Kultusgemeinde vorzuschlagen.“

6. § 17 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

„b) je ein Mitglied (dessen Stellvertreter) die Bundesleitungen der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten, des Bundes sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus, des Bundesverbandes österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus (KZ-Verband) und der Bundesverband der Israelitischen Kultusgemeinden Österreichs.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

VORBLATT**Problem:**

Weitere Verbesserungen der im Opferfürsorgegesetz vorgesehenen Leistungen und Überalterung der von den Interessenvertretungen der Opfer in die im Opferfürsorgegesetz vorgesehenen Gremien zu entsendenden Personen.

Ziel:

Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll der Leistungskatalog des Opferfürsorgegesetzes verbessert werden und die Möglichkeit eingeräumt werden, auch jüngere Personen als Interessenvertreter der Opfer in die Rentenkommissionen und die Opferfürsorgekommission zu entsenden.

Inhalt:

- a) Haftzulage auch für Bezieher von Opferrenten, die die sonst im OFG vorgesehene Mindesthaftdauer nicht aufweisen;
- b) erhöhte Unterhaltsrente für sämtliche in Lebensgemeinschaft lebenden Opfer;
- c) Berufung zu Mitgliedern der Rentenkommissionen und Opferfürsorgekommission auch von Personen, die nicht dem Personenkreis des § 1 angehören.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Für das Jahr 1983 1 630 000 S.

Erläuterungen

Die Organisationen der Opfer der politischen Verfolgung haben im Spätsommer dieses Jahres einige Wünsche nach Verbesserungen und sonstigen Abänderungen des Opferfürsorgegesetzes vorgebracht. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen im wesentlichen der zunehmenden Überalterung des vertretenen Personenkreises Rechnung tragen.

So regen die Interessenvertreter der Verfolgten an, den Anspruch auf die wegen Haft gebührende Zulage zur Opferrente auch auf jene Opferrentner auszudehnen, die — ohne die Voraussetzungen einer bestimmten Mindesthaftdauer zu erfüllen — aus den im § 1 OFG erfaßten Gründen in Haft waren.

Weiters begehren sie eine Gleichstellung der in Lebensgemeinschaft lebenden Opfer mit verheirateten Opfern insoweit, als für den Anspruch auf erhöhte Unterhaltsrente neben dem Bestand der Lebensgemeinschaft nicht mehr gefordert werden soll, daß das Opfer für den Lebensgefährten sorgt. Dies deshalb, weil gemäß § 11 Abs. 14 30 vom Hundert des Einkommens des Lebensgefährten auf die Unterhaltsrente angerechnet werden.

Die Interessenvertretungen wünschen ferner gehört zu werden, wenn der Abtretung einer Opferfürsorgerente zugestimmt wird.

Schließlich wollen die Interessenvertretungen der Opfer künftig in die Rentenkommissionen und in die Opferfürsorgekommission auch solche Personen ihres Vertrauens entsenden, die selbst nicht dem Kreise der Opfer angehören, da eine Beschikung der genannten Gremien mit Angehörigen dieses Personenkreises wegen der Überalterung mitunter Schwierigkeiten bereitet.

Diesen Forderungen wird mit dem gegenständlichen Entwurf einer (28.) Novelle zum Opferfürsorgegesetz Rechnung getragen.

Die Novelle wird mit 1. Jänner 1983 in Kraft treten. Sie wird einen budgetären Mehraufwand von etwa 1 630 000 S für das Jahr 1983 bedingen, für den im Bundesvoranschlag 1983 vorgesorgt werden wird. Ein zusätzlicher Personalaufwand wird durch die vorliegende Novelle nicht erwachsen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der in der Novelle beabsichtigten Regelungen gründet sich auf die Verfassungsbestimmung des Art. I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 77/1957 (11. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist zu bemerken:

Zu Art. I Z 1 und 3 (§§ 11 Abs. 2 und 11 a Abs. 2):

Durch die Ergänzung dieser Bestimmung werden nunmehr beim Anspruch auf die Zulage nach § 11 Abs. 2 zweiter Satz auch Haftzeiten berücksichtigt, deren Umstände zwar zu Gesundheitsschädigungen geführt haben, deren Dauer jedoch für die Zuerkennung der Anspruchsberechtigung wegen Haft nicht hinreicht.

Zu Art. I Z 2:

Mit dem Wegfall des Erfordernisses der wirtschaftlichen Abhängigkeit des Lebensgefährten vom Unterhaltsrentenbezieher für den Anspruch auf erhöhte Unterhaltsrente wird die Härte beseitigt, die darin bestand, daß auch Beziehern der Unterhaltsrente nach dem niedrigeren Satz 30 vH des Einkommens des Lebensgefährten anzurechnen waren. Zur Definition der Lebensgemeinschaft siehe das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. April 1980, Zl. 2542/79.

Zu Art. I Z 4 (§ 11 b Abs. 3):

Durch die Einbeziehung der Rentenkommissionen in das Abtretungsverfahren soll vermieden werden, daß Rentenempfänger in Unkenntnis der Sach- und Rechtslage Abtretungserklärungen abgeben, die den Anspruch der dadurch Begünstigten nach Dauer und Höhe übersteigen.

Zu Art. I Z 5 und 6 (§§ 11 c Abs. 2 und 17 Abs. 2):

Die Interessenvertretungen der Verfolgten werden damit künftig berechtigt sein, auch jüngere Personen ihres Vertrauens in die bei den Opferfürsorge-Behörden errichteten Gremien (Rentenkommissionen, Opferfürsorgekommission) zu entsenden.

Textgegenüberstellung

Ab zu ändernder Text:

§ 11 Abs. 2 zweiter und dritter Satz:

Inhaber einer Amtsbescheinigung nach § 1 Abs. 1 lit. e erhalten zur Opferrente vom Ersten des Monats an, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, eine Zulage von 300 S monatlich. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1982 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 11 a vervielfachte Betrag.

§ 11 Abs. 5:

(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

- a) anspruchsberechtigte Opfer 5 969 S,
- b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene 5 242 S,
- c) anspruchsberechtigte Opfer, die verheiratet sind oder für eine

Lebensgefährtin (einen Lebensgefährten) sorgen 7 522 S.
Haben beide Ehegatten (Lebensgefährten) Anspruch auf Unterhaltsrente, gebührt Unterhaltsrente nach lit. c nur einem Ehegatten (Lebensgefährten). An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1983 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 11 a vervielfachten Beträge.

§ 11 a Abs. 2:

(2) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß die in den §§ 6 Z 5 und 11 Abs. 2 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1982, die im § 11 Abs. 5 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1983 und die im § 12 a Abs. 1 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (Abs. 1) zu vervielfachen und sodann auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Vervielfachung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen.

Neuer Text:

§ 11 Abs. 2 zweiter und dritter Satz:

Inhaber einer Amtsbescheinigung nach § 1 Abs. 1 lit. d, sofern sie aus den Gründen des § 1 in Haft waren, oder nach § 1 Abs. 1 lit. e erhalten zur Opferrente vom Ersten des Monats an, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, eine Zulage von 333 S monatlich. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 11 a vervielfachte Betrag.

§ 11 Abs. 5:

(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

- a) anspruchsberechtigte Opfer 6 297 S,
- b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene 5 530 S,
- c) anspruchsberechtigte Opfer, die verheiratet sind oder in Lebensgemeinschaft leben 7 936 S.

Haben beide Ehegatten (Lebensgefährten) Anspruch auf Unterhaltsrente, gebührt Unterhaltsrente nach lit. c nur einem Ehegatten (Lebensgefährten). An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 11 a vervielfachten Beträge.

§ 11 a Abs. 2:

(2) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß der im § 6 Z 5 angeführte Betrag mit Wirkung vom 1. Jänner 1982, die im § 11 Abs. 2 und 5 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 und die im § 12 a Abs. 1 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (Abs. 1) zu vervielfachen und sodann auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Vervielfachung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen.

A b z u ä n d e r n d e r T e x t:**§ 11 b Abs. 3:**

(3) Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann der Versorgungsberechtigte mit Zustimmung des Landeshauptmannes seine Versorgungsgebühren für bestimmte Zeit ganz oder zum Teil abtreten.

§ 11 c Abs. 2 letzter Satz:

Von den weiteren Mitgliedern, die dem Personenkreis des § 1 dieses Bundesgesetzes anzugehören haben, sind je ein Mitglied (dessen Stellvertreter) von den Landesleitungen der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten, des Bundes sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus, des Bundesverbandes österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus (KZ-Verband) und von der örtlich zuständigen Israelitischen Kultusgemeinde vorzuschlagen.

§ 17 Abs. 2 lit. b:

b) je ein Mitglied (dessen Stellvertreter) aus dem Personenkreis des § 1 dieses Bundesgesetzes die Bundesleitungen der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten, des Bundes sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus, des Bundesverbandes österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus (KZ-Verband) und der Bundesverband der Israelitischen Kultusgemeinden Österreichs.

N e u e r T e x t:**§ 11 b Abs. 3:**

(3) Der Versorgungsberechtigte kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe seine Versorgungsgebühren für bestimmte Zeit ganz oder zum Teil abtreten. Es bedarf hierzu der Zustimmung des Landeshauptmannes, der vorher die Rentenkommission zu hören hat.

§ 11 c Abs. 2 letzter Satz:

Von den weiteren Mitgliedern ist je ein Mitglied (dessen Stellvertreter) von den Landesleitungen der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten, des Bundes sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus, des Bundesverbandes österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus (KZ-Verband) und von der örtlich zuständigen Israelitischen Kultusgemeinde vorzuschlagen.

§ 17 Abs. 2 lit. b:

b) je ein Mitglied (dessen Stellvertreter) die Bundesleitungen der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten, des Bundes sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus, des Bundesverbandes österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus (KZ-Verband) und der Bundesverband der Israelitischen Kultusgemeinden Österreichs.